

Förderrichtlinien der Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg für Digitalisierungsprojekte

Die Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg fördert seit 2011 die Digitalisierung von Archiv- und Bibliotheksgut mit Landesbezug. Förderungswürdig sind Maßnahmen, die gemäß den nachstehend genannten Richtlinien ausgeführt werden. Wird eine Förderung gewährt, sind die Förderrichtlinien Teil des Bewilligungsbescheids. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Was wird gefördert?

Häufig genutztes und/oder Bibliotheks- und Archivgut mit hoher Bedeutung für das Land Baden-Württemberg.

2. Vom Antragsteller zu erbringende Nachweise/Erklärungen

1. Das zu digitalisierende Objekt darf noch nicht durch eine andere Stelle digitalisiert worden sein.
2. Die Erstellung der erforderlichen Metadaten (Katalogisate bzw. Erschließungsdaten) ist Voraussetzung für die Antragstellung. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Erstellung der Metadaten durch den Antragsteller erst als zweiter Schritt nach Abschluss der Digitalisierung erfolgen. Die Erstellung von einfachen Strukturdaten (z.B. Übernahme der Gliederung der digitalisierten Vorlagen nach Kapiteln usw.) kann gefördert werden.
3. Die Digitalisate incl. Metadaten und Strukturdaten müssen dauerhaft vorgehalten und für die üblichen Datenbanken (z. B. SWB, DDB, LEO-BW, eigener OPAC) zur Verfügung gestellt werden.
4. Im Hinblick auf die Zugänglichmachung der Digitalisate in übergreifenden Portalen und insbesondere dem landeskundlichen Onlineinformationssystem LEO-BW sind in den Metadaten vorhandene Orts- und Personenbezüge mit dem jeweiligen Identifikator der Gemeinsamen Normdatei (GND) zu verknüpfen, bzw. sind relevante Orts- und Personenschlagworte mit GND-Referenz in den Metadaten zu ergänzen. Die Identifikatoren sind über den Service „OGND“ des BSZ ermittelbar (<http://swb.bsz-bw.de/DB=2.104/>). Der Orts-Thesaurus Baden-Württemberg wird dem Antragsteller bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
5. Die Rechte Dritter dürfen nicht verletzt werden.

3. Technische Standards

Für die technischen Standards der zu fördernden Digitalisierungsprojekte (z. B. Metadaten, Formate, Schnittstellen) sind die DFG-Praxisregeln „Digitalisierung“ in ihrer

jeweils gültigen Form maßgebend. Sie sind abzurufen unter http://dfg.de/formulare/12_151/12_151_de.pdf.

Die Digitalisierung kann vom zu digitalisierenden Objekt direkt oder von einem bestehenden Mikrofilm erfolgen.

4. Hardware und Software

Die Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg fördert nicht den Erwerb der zur Digitalisierung notwendigen Hard- und Software, Projektmanagementkosten, die Langzeitarchivierung sowie indirekte Kosten (z. B. betriebswirtschaftliche Kostenrechnungen).

5. Kostenberechnung

Die Digitalisierung kann durch den Antragsteller oder einen Dienstleister erfolgen. Zur besseren Vergleichbarkeit haben die Anträge Informationen über die Kosten für das Scannen pro Image zu enthalten. Zur Ermittlung dieser Kosten wird auf die DFG-Richtlinien (Stand 2/2013) S. 45, Fußnote 57 verwiesen. Bei Inanspruchnahme eines kommerziellen Dienstleisters sind zwei Angebote vorzulegen.

6. Kostenbeteiligung

Nichtstaatliche Antragsteller haben sich mit 50% der Projektkosten zu beteiligen.

7. Clearingstelle

Das Landesarchiv Baden-Württemberg und die Universitätsbibliothek Heidelberg fungieren als Clearingstelle, wenn es um spezielle Fachfragen geht.

Landesarchiv Baden-Württemberg Eugenstraße 7 70182 Stuttgart Prof. Dr. Gerald Maier Tel.: 0711/212-4279 E-Mail: gerald.maier@la-bw.de	Universitätsbibliothek Heidelberg Plöck 107-109 69117 Heidelberg Dr. Thomas Wolf Tel.: 06221/54-2798 E-Mail: Thomas.Wolf@ub.uni-heidelberg.de
---	--

8. Ansprechpartner

Anträge sind zu richten an die Geschäftsführerin der Stiftung, Frau Ministerialrätin Dr. Ursula Bernhardt, Tel.: 0711/279-2982, Email: Ursula.Bernhardt@mwk.bwl.de.
Anschrift: Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Postfach 103453, 70029 Stuttgart.